

Frachtsätze berechnen, als er selbst mit dem Frachtführer bedungen hat (H.-G.-B. § 408 Abs. 2).

3. Wenn der Kommissionär des Verlegers von diesem ein Auslieferungslager erhalten hat, so ist die Aufbewahrung im Zweifel eine entgeltliche, und er kann beim Mangel einer Vereinbarung das ortsübliche Lagergeld, wie den Erfaß aller den Umständen nach notwendig erscheinenden Auslagen fordern (H.-G.-B. § 420 Abs. 1); die Gesetzesvorschriften über die Fälligkeit dieser Ansprüche (H.-G.-B. § 420 Abs. 2) dürften dagegen durch abweichende Gebräuche ausgeschlossen sein.

Zur Hinterlegung bei einem Dritten ist der Verwahrer im Zweifel nicht berechtigt (B.-G.-B. § 691). Ist über die Art und Weise der Aufbewahrung etwas bedungen, so darf er diese nur ändern, wenn er den Umständen nach auf Billigung zu rechnen hat; auch hat er zuvor dem Hinterleger Anzeige zu machen und, wenn nicht Gefahr im Verzug ist, dessen Entschließung abzuwarten (B.-G.-B. § 692).

Das dem Hinterleger zustehende Recht zur jederzeitigen Rücknahme der hinterlegten Sache (B.-G.-B. § 695) wird nach dem Inhalt der mit dem Verleger getroffenen Vereinbarung oft, wenigstens soweit es sich um das ganze Lager handelt, als ausgeschlossen gelten müssen; jedenfalls wird es dem Parteiwillen entsprechen, daß die Rücknahme nur unter gleichen Bedingungen zulässig ist wie ein Kommissionswechsel (Buchh. Verl.-O. § 19d), was sich übrigens schon nach dem Gesetz daraus ergibt, daß der Kommissionär wegen seiner unberichtigten Ansprüche ein Zurückhaltungs- oder Pfandrecht geltend machen kann (unten III). Auch das Recht des Lagerhalters zur Rückgabe des Gutes wird nach dem Parteiwillen regelmäßig von der in § 422 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs geregelten Kündigungsfrist (drei Monate nach Einlieferung oder bei stillschweigender Verlängerung nach Ablauf der vereinbarten Lagerzeit) abweichen; die Kündigungsfristen werden sich im Zweifel an die bedungenen oder usancemäßigen Abrechnungsperioden anschließen sollen. Dagegen ist das Recht des Lagerhalters, aus wichtigen Gründen, etwa wegen Konfiskation eines Wertes, die Rücknahme außerhalb der Lagerzeit zu fordern (H.-G.-B. § 722 Abs. 2), durch Handelsgebrauch nicht ausgeschlossen. Für die Pflichten des Lagerhalters hinsichtlich der Empfangnahme, Aufbewahrung und Versicherung des Gutes, wie für die Verjährung der hieraus folgenden Erfaßansprüche gilt das Gleiche, wie oben (II 2b) hinsichtlich des Speditionsgeschäfts ausgeführt wurde (H.-G.-B. §§ 417, 423).

III. Der handelsrechtliche Kommissionär hat wegen seiner Ansprüche aus Kommissionsgeschäften (H.-G.-B. § 397), der Spediteur wegen der Provision, Fracht, Auslagen und Verwendungen (H.-G.-B. § 410), der Lagerhalter wegen der Lagerkosten (H.-G.-B. § 421), der Frachtführer wegen aller Forderungen aus dem Frachtvertrag (H.-G.-B. § 440) ein gesetzliches Pfandrecht an dem Gut, solange es in seinem Besitz ist und soweit es dem Schuldner gehört, — falls er beim Besitzwerb in gutem Glauben war, auch dann, wenn es einem Dritten gehört (H.-G.-B. § 366 Abs. 3); das Pfandrecht des Frachtführers dauert auch nach der Ablieferung an den Empfänger noch fort, wenn es binnen drei Tagen gerichtlich geltend gemacht wird und das Gut sich noch beim Empfänger befindet (H.-G.-B. § 440 Abs. 3).

Diese Pfandrechte hat auch der buchhändlerische Kommissionär, soweit ihm die obengenannten Ansprüche aus Spedition, Fracht- und Lagergeschäft zustehen, nicht aber wegen seiner Forderungen aus der Vertragsvermittlung zwischen Verleger und Sortimenten; denn § 397 des Handelsgesetzbuchs findet, da er nicht handelsrechtlicher Kommissionär ist, keine Anwendung. Das kann zu bedenklichen praktischen Schwierigkeiten führen, wenn ein einheitliches Kommissionshonorar ohne

Scheidung zwischen den verschiedenen Zweigen der Tätigkeit des Kommissionärs vereinbart worden ist. Denn es wird dann schwer zu entscheiden sein, wieviel von dem Honorar auf die Vermittlungstätigkeit, wieviel auf Spedition, Fracht und Lagerung zu rechnen ist, — wieviel also durch gesetzliches Pfandrecht gesichert ist und wieviel nicht.

Zwar hat der Kommissionär auch wegen seiner Forderungen aus der Vermittlerthätigkeit ein kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht, das ähnlich wie ein Pfandrecht zu seiner Befriedigung durch Versteigerung des Gutes führen kann (H.-G.-B. §§ 369, 371). Dasselbe hat aber im Gegensatz zum Pfandrecht auch bei gutem Glauben des Berechtigten nur beschränkte Wirkung gegen Dritte (H.-G.-B. § 369 Abs. 2), und es kann, anders als das Pfandrecht, regelmäßig nur wegen fälliger Ansprüche geltend gemacht werden (H.-G.-B. §§ 369, 370).

Eine annähernde Ausgleichung mit den Pfandrechten aus Speditions- und Lagergeschäft läßt sich dadurch herbeiführen, daß sich der Kommissionär auch wegen seiner Forderungen aus Vertragsvermittlung ein vertragsmäßiges Pfandrecht an allem in seinen Besitz gelangenden Kommissionsgut bestellen läßt; ein solches ist auch wegen nicht-fälliger Ansprüche möglich (vgl. B.-G.-B. § 1204 Abs. 2) und bei gutem Glauben des Erwerbers regelmäßig von unbeschränkter Wirksamkeit gegen Dritte (B.-G.-B. §§ 1207, 1208 vbd. m. §§ 932, 935; vgl. o. S. 6091 f.).

Dadurch wird aber wiederum eine andere Ungleichmäßigkeit herbeigeführt, weil das vertragsmäßige Pfandrecht nur mit freiwilliger Rückgabe des Gutes an den Kommittenten erlischt (B.-G.-B. § 1253 Abs. 1), bei unfreiwilligem Besitzverlust des Kommissionärs aber fortbestehen kann (B.-G.-B. § 1227 vbd. m. § 985). Dagegen erlöschen die gesetzlichen Pfandrechte aus Speditions- und Lagergeschäft unbedingt, sobald der Kommissionär den Besitz am Gute verliert (H.-G.-B. §§ 410, 421), und das des Frachtführers regelmäßig in drei Tagen nach der Ablieferung (H.-G.-B. § 440 Abs. 3).

Zu einer klaren Rechtslage ist deshalb nur zu gelangen, wenn entweder die Honorarvereinbarungen für die vier Zweige der Tätigkeit des Kommissionärs streng getrennt gehalten werden, — oder wenn sich dieser für alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung ein einheitliches vertragsmäßiges Pfandrecht am Kommissionsgut bestellen läßt; damit gewinnt auch sein Pfandrecht auf Grund von Speditions- und Lagergeschäft die jedem Vertragspfand zukommende erhöhte Widerstandsfähigkeit gegen Besitzverluste. Mit der freiwilligen Rückgabe an den Kommittenten erlöschen auch diese Pfandrechte, wie gesagt, unbedingt (§ 1253 Abs. 1, vgl. § 1257 B.-G.-B.), und nur das des Frachtführers besteht trotz derselben noch drei Tage nach der Ablieferung und, wenn es bis dahin gerichtlich geltend gemacht ist, auch weiterhin fort (H.-G.-B. § 440 Abs. 3). Diese Ungleichmäßigkeit ist überhaupt nicht zu beseitigen, da § 1253 Abs. 1 B.-G.-B. auch durch Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden kann (§ 1253 Abs. 1 S. 2 B.-G.-B.). Doch wird dies nicht als wesentlicher Uebelstand empfunden werden, da die durch Frachtführerpfandrecht gesicherten Forderungen des Kommissionärs aus Transporten am Plage meist die geringfügigsten sein werden.

Dr. S.

#### Kleine Mitteilungen.

Baulitteratur auf der deutschen Bau-Ausstellung zu Dresden. — In Ergänzung und zur teilweisen Berichtigung des Artikels über die Baulitteratur auf der Deutschen Bauausstellung in Dresden teilt uns der Verleger der Zeitschrift „Deutsche Bauhütte“, Herr Curt R. Vincenz in Hannover, mit, daß die „Deutsche Bauhütte“, obwohl erst im vierten Jahre stehend, eine nachweisbar größere Auflage habe als die in jenem Bericht mit ihr in Vergleich gestellten zusammengenommen, und